

Meldung vom 2008-06-26 16:46:00

Bundestag debattiert über Selbstbestimmung am Lebensende - Abgeordnete werben für bindende Wirkung von Patientenverfügungen - (Zusammenfassung) - (mit Bild)
Bundestag/Medizin/Ethik/ZF/

Berlin (epd). Bei der ersten Lesung eines Patientenverfügungsgesetzes hat der Bundestag am Donnerstag kontrovers über Selbstbestimmung am Lebensende debattiert. Abgeordnete von SPD, FDP, Linksfraktion und Grünen, die den Gesetzentwurf unterstützten, machten sich für eine weitreichende Wirkung von Patientenverfügungen stark. «Wir wollen nicht das Sterben regeln, sondern Rechtssicherheit schaffen», sagte der rechtspolitische Sprecher der SPD, Joachim Stünker.

Wenn eine schriftliche Erklärung des nicht mehr äußerungsfähigen Patienten zur von ihm gewünschten medizinischen Behandlung vorliege, habe der behandelnde Arzt sie zu respektieren. Dies gelte allerdings nur, sofern die Verfügung aktuell und auf die konkrete Situation anwendbar sei, erklärte Stünker den Gesetzentwurf. Jede Patientenverfügung müsse interpretiert werden. Einen Eins-zu-Eins-Automatismus gebe es nicht. Zwischen Arzt und Betreuer des Patienten müsse Einvernehmen über die Auslegung der Verfügung herrschen. Andernfalls müsse ein Vormundschaftsgericht entscheiden.

Der Sprecher der FDP für Palliativmedizin, Michael Kauch, betonte: «Fürsorge in Fremdbestimmung ist so schlecht wie Selbstbestimmung ohne Fürsorge.» Daher sei eine Patientenverfügung nur ein Baustein für ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt. Zuwendung für Sterbende gehöre ebenso dazu. Die Alternative zur Patientenverfügung bedeute aber im Zweifelsfall Zwangsbehandlung.

Die Linke-Abgeordnete Luc Jochimsen räumte ein, dass mit der rechtlichen Anerkennung der Patientenverfügung nicht humanere Bedingungen für das Sterben geschaffen würden. Aber es werde die Möglichkeit eröffnet, selbstbestimmt zu sterben. Biggi Bender (Grüne) unterstützte ebenfalls den Gesetzentwurf. Patientenwohl könne nicht heißen, dass andere sagten, was gut für den Patienten sei. Wenn man die Reichweite beschränke, werde die Begegnung auf Augenhöhe mit dem Arzt ersetzt durch Bevormundung.

Unionsabgeordnete kritisierten den Gesetzentwurf. Darin werde davon ausgegangen, dass die Menschen sehr gut informiert und beraten seien und entsprechend gut formulierte Patientenverfügungen verfassten, sagte der CDU-Abgeordnete Markus Grübel. Das berge jedoch die Gefahr, dass aufgrund einer irrtümlich abgefassten Verfügung eine lebenserhaltende Behandlung abgebrochen werde, obwohl der Mensch weiterleben könnte.

Der Gesetzentwurf wird Stünker zufolge von 209 Abgeordneten unterstützt. In der Unionsfraktion wurden noch zwei weitere

Gesetzentwürfe erarbeitet, die aber noch nicht in den Bundestag eingebracht wurden. Derzeit ringt eine Gruppe um den Unionsfraktionsvize Wolfgang Bosbach mit einigen Grünen-Abgeordneten um einen Kompromiss. Nach der Sommerpause wird es voraussichtlich eine Expertenanhörung zu dem Thema geben und eine Debatte über weitere Gesetzentwürfe.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) lehnte den Stünker-Entwurf ab. Der Sozialethiker Andreas Lob-Hüdepohl von der ZdK-Arbeitsgruppe Patientenverfügungen forderte im Südwestrundfunk eine zusätzliche Prüfung der Verfügung durch einen Betreuer. Der voraus verfügende Wille über lebensverlängernde Maßnahmen dürfe nicht eins zu eins mit dem aktuellen Willen gleichgesetzt werden, sagte Lob-Hüdepohl.

Die Deutsche Hospiz Stiftung hielt den Gesetzentwurf ebenfalls für unzureichend. Die Frage der Fürsorge komme darin zu kurz, erklärte Vorstand Eugen Brysch. Der Münchner Palliativmediziner Gian Domenico Borasio beklagte die mangelnde Rechtssicherheit bei Patientenverfügungen. Patienten hätten Angst, am Lebensende einer aus ihrer Sicht gnadenlosen Apparatedizin ausgeliefert zu werden, sagte Borasio im WDR. Auf der anderen Seite hätten viele Ärzte Angst, juristisch belangt zu werden, wenn sie nicht alles Denkbare tun, um das Leben doch noch zu verlängern.

Seit 2003 gibt es wegen eines Urteils des Bundesgerichtshofs Unsicherheit über die bindende Wirkung einer Verfügung. Das Gericht entschied, dass ein Vormundschaftsgericht hinzugezogen werden müsse, wenn Vertrauensperson und Arzt unterschiedlicher Meinung sind. Außerdem dürfe dem Wunsch, lebensverlängernde Maßnahmen abzustellen, nur entsprochen werden, wenn ein Patient bereits todgeweiht ist. (07837/26.6.2008)